

Richtlinie zur Förderung von Tagespflegepersonen

Um einen Anreiz zu schaffen, mehr Tagespflegepersonen für Reilingen zu gewinnen und die bereits tätigen Tagespflegepersonen zu fördern, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen in seiner Sitzung vom 03.08.2015 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Tagespflegepersonen

Als Tagespflegepersonen gelten Personen, die nach § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet sind, eine Tagespflege Tätigkeit auszuüben und vom Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises hierfür anerkannt wurden. Geeignet sind Tagespflegepersonen, die sich „durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen“, § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Ein Nachweis über die erforderliche Qualifikation ist vorzulegen.

2. Gegenstand der Förderung

A) Zuschuss pro Betreuungsstunde

Pro Betreuungsstunde wird ein Zuschuss von 1,00 Euro direkt an die Tagespflegeperson gewährt. Der Zuschuss wird pro Monat pauschal gewährt, unabhängig von Krankheit oder Urlaub.

Um den Zuschuss zu beantragen, ist der Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vorzulegen, sowie ein Antrag bei der Gemeinde zu stellen. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Eine rückwirkende Bezuschussung kann maximal bis zum ersten Tag des laufenden Monats bewilligt werden.

B) Zuschuss zu Qualifizierungsmaßnahmen

Um eine hohe Qualität der Betreuung in der Kindertagespflege zu fördern und das Tagespflegeangebot auszubauen, könnten zusätzlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Personen unterstützt werden, die eine Tätigkeit als Tagespflegeperson in Reilingen ausüben bzw. anstreben.

Die Ausbildungskosten werden nach Vorlage des Qualifikationsnachweises und der bezahlten Rechnung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Ausbildung zu 50 % von der Gemeinde bezuschusst.

Pro Tagespflegeperson wird eine Fortbildung pro Jahr von der Gemeinde zu 50 % bezuschusst. Die Tagespflegeperson erhält nachträglich, gegen Vorlage der bezahlten Rechnung, den Zuschuss überwiesen.

3. Förderbedingungen

Die Gewährung des Zuschusses ist an mehrere Bedingungen geknüpft.

- Die Betreuungszeit pro Kind beträgt mindestens 5 Stunden am Stück. Die Anzahl der Betreuungstage bleibt hiervon unberührt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Betreuungszeit zur Unterstützung der Berufstätigkeit der Eltern genutzt wird. Die Mindestbetreuungszeit gilt nicht für die Zeit der Eingewöhnung.
- Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn ein Reilinger Kind von einer Reilinger Tagespflegeperson betreut wird. Für die Betreuung von auswärtigen Kindern durch eine Reilinger Tagespflegeperson, sowie für die Betreuung von Reilinger Kindern durch auswärtige Tagespflegepersonen wird kein Zuschuss gewährt.
- Ebenso entfällt der Zuschuss für die Betreuung von Kindern, wenn ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und dem betreuten Kind in gerader Linie besteht.
- Die Förderung wird grundsätzlich für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt gewährt.

Reilingen, den 10.08.2015
gez. Stefan Weisbrod
Bürgermeister